



LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Datum: 4. November 2022

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 033203 356- [REDACTED]

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: SMü/100/22/0012

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihre Presseanfragen vom 13. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

vielen Dank für Ihre Presseanfragen vom 13. Oktober 2022. Für den Fall, dass uns oder dem Arbeitskreis Verwaltung weitere Beschwerden über mangelhafte Sicherheit von Verwaltungsportalen vorliegen, erkundigten Sie sich nach deren Anzahl und Art sowie nach den Maßnahmen, die wir oder der Arbeitskreis Verwaltung getroffen haben, um eine Anonymisierung der Beschwerden für die Diskussion im Arbeitskreis zu gewährleisten (1). Außerdem fragten Sie, wo definiert sei, wann ein Verfahren bei der brandenburgischen Landesbeauftragten ein Verwaltungsverfahren und wann etwas anderes sein soll (2). Gerne geben wir Ihnen folgende Auskünfte:

Zu 1) Weitere Beschwerden bzw. Maßnahmen zu deren Anonymisierung

Der Arbeitskreis Verwaltung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) dient dem fachlichen Austausch und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, ist selbst jedoch keine Behörde. Beschwerden werden an eine Aufsichtsbehörde, nicht aber an den Arbeitskreis gerichtet. Diesem liegen keine Beschwerden vor.

Der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht liegen keine weiteren Anliegen (Prüfhinweise, Beschwerden, Informationsbegehren) bezüglich der mangelhaften Sicherheit von Verwaltungsportalen vor – außer jenem von Frau Franke.

In Bezug auf andere unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder kennen wir weder die Anzahl noch die konkreten Inhalte der dort bearbeiteten Verfahren.

Zu 2) Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

Wir gehen davon aus, dass Ihre Frage sich auf die Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz

und für das Recht auf Akteneinsicht richtet. Der Anwendungsbereich ist nach § 2 Absatz 2 Satz 1 AIG wie folgt eingeschränkt:

„Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber der Verwaltung des Landtages, dem Landesrechnungshof, den Landesbeauftragten, die nicht den in Absatz 1 genannten Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Landes angehören sowie den Bevollmächtigten und den Organen der Rechtspflege nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.“

Zweck dieser Regelung ist es ausweislich der Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf, dass die ureigene Aufgabenstellung der genannten Stellen durch das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz in keiner Weise berührt wird. Es sollen lediglich die verwaltungsmäßigen Handlungen der Akteneinsicht zugänglich gemacht werden (Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997, Seite 3 der Begründung).

Im Falle der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht bestehen die ureigenen Aufgaben unter anderem in den – im Wesentlich rechtlich normierten – Fachaufgaben auf den Gebieten des Datenschutzes und der Informationsfreiheit. Dazu gehört neben der Bearbeitung von Beschwerden auch die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden beispielsweise im Rahmen der Datenschutzkonferenz und ihrer Arbeitskreise. Im Gegensatz zu diesen Kernaufgaben stehen verwaltungsmäßige Aufgaben, deren Wahrnehmung für den inneren Betrieb der Dienststelle erforderlich ist. Dazu gehören beispielsweise innerorganisatorische Angelegenheiten, Beschaffungen, Ausstattung der Büros oder Haushaltsangelegenheiten. Nur auf den letztgenannten Aufgabenkreis, also auf die Verwaltungsaufgaben, findet das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Anwendung.

Der von Ihnen verwendete Begriff des „Verwaltungsverfahrens“ findet im Rahmen der Regelung zum Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes keine Erwähnung. Ob bei der Landesbeauftragten Verwaltungsverfahren geführt werden oder nicht, ergibt sich – wie bei allen anderen Behörden auch – aus dem Verwaltungsverfahrenrecht. Für die genannte Einschränkung des Anwendungsbereichs des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist dies jedoch in keiner Weise relevant. Hier geht es lediglich um die Frage, ob eine Aufgabe zum Kernbereich gehört (ureigene Aufgaben) oder den inneren Betrieb der Dienststelle betrifft (Verwaltungsaufgaben).

Nach unserer Kenntnis enthalten die meisten anderen Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetze eine solche Regelung in Bezug auf die Datenschutzaufsichtsbehörden nicht. So kommt es im föderalen System zu einer unterschiedlichen Anwendbarkeit der jeweiligen Gesetze in den einzelnen Ländern und folglich zu unterschiedlichen Ergebnissen entsprechender Anträge auf Informationszugang.

Mit freundlichen Grüßen

